

Arbeitsrecht

(Nr. 051/2006)

Außerordentliche Kündigung – Hemmung der Ausschlussfrist nach § 626 Abs. 2 BGB

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen entschied:

Der Beginn der Frist des § 626 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist nur solange gehemmt, als Aufklärungen mit der gebotenen Eile erfolgen. Ein Zeitraum von über zwei Monaten ist regelmäßig zu lang, soweit nicht besondere Umstände vorliegen.

Urteil des LAG Niedersachsen vom 16. September 2005
Aktenzeichen: 16 Sa 225/05

Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 2 vom 08. Februar 2006

17.02.2006